

ZWEI NEUE HANDSCHRIFTEN DES  
„DIALOGUS CONCLUDENS AMEDISTARUM ERROREM EX GESTIS  
ET DOCTRINA CONCILII BASILIENSIS“  
(MIT EINEM GLEICHZEITIGEN TRAKTAT DES LOUIS ALEMAN)

Gießen, Univ.-Bibl. 796, und: Würzburg, Univ.-Bibl. M. ch. f. 245

Von Erich Meuthen, Köln

In Band VIII dieser Zeitschrift edierte ich 1970 den seinerzeit von Josef Koch als Werk des Cusanus identifizierten *Dialogus* nach den beiden Handschriften: Lüttich, Univ.-Bibl. 107.C (künftig: L), und: Trier, Stadtbibl. 1927/1426 (künftig: T), einem von Nikolaus durchgesehenen Exemplar. Meine einleitend geäußerte Hoffnung, daß es „schon bald zur Entdeckung weiterer Handschriften“ kommen möge, erfüllte ich mir zunächst unlängst selbst, als ich in dem offenbar wenig beachteten Katalog der Gießener Universitätsbibliothek von J. *Valentinus Adrian*, *Catalogus Codicum Manuscriptorum Bibliothecae Academiae Gissensis*, Frankfurt 1840, S. 239, auf die Notiz zur Handschrift 796 stieß: *Dyalogus concludens Amedistarum errores (richtig: errorem) ex gestis et doctrina Concilii Basiliensis. Incip. Discipulus. Oportune paternitas tua etc. Explic. Teneatur protegate. Amen.*

Die Sammelhandschrift (künftig: G), die gleich noch näher vorzustellen ist, stammt aus den Butzbacher Codices der Gießener Bibliothek, deren erste Hälfte vor einigen Jahren in einem neuen Katalog bekanntgemacht worden ist.<sup>1</sup> Der zweite Teil, in dem auch die genannte Hs. 796 als Butzbacher Codex ausführlich beschrieben wird, liegt bisher lediglich als Manuskript vor. Sein Verfasser, *Wolfgang Georg Bayerer*, stellte es mir freundlicherweise zur Verfügung und erleichterte mir die Arbeit auf diese Weise ganz erheblich. Nur en passant kann ich hier darauf hinweisen, daß die Gießener Universitätsbibliothek darüber hinaus noch eine Reihe bisher wenig oder gar nicht beachteter Cusana enthält. Sie gehören vornehmlich (aber nicht allein) in die *Acta Cusana* und werden dort demnächst Aufnahme finden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> W. G. BAYERER, *Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Gießen* 4. Die Handschriften des ehem. Frazerherrenstifts St. Markus zu Butzbach. Teil I. Handschriften aus der Nummernfolge Hs 42 – Hs 760, Wiesbaden 1980. Vgl. die erste Übersicht von demselben: *Libri capituli ecclesiae sancti Marci*. Zur Katalogisierung der Butzbacher Handschriften an der Universitäts-Bibliothek Gießen, in: Wetterauer Geschichtsblätter 24 (1975) 57–91.

<sup>2</sup> Lediglich genannt seien hier Akten der Mainzer Provinzialsynode von 1451 in Hs. 768 und 818, denen u.a. jeweils Kopien des seinerzeit von H. Hallauer, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 42 (1980) 198f., nach Univ.-Bibl. Bonn Hs. S 755 veröffentlichten Dekrets gegen Fluchen und Mißbrauch des Gottesnamens beigefügt sind, die mit allem Nachdruck für die von Hallauer angenommene Echtheit sprechen. – Die zusätzliche Überlieferung der in: *Acta Cusana* I/2 (Hamburg 1983) Nr. 573, im Auszug wiedergegebenen Notiz auch in den Gießener Handschriften 671 und 723 (s. BAYERER, *Handschriftenkatalog* 47 und 124) macht die Originalität der Eintragung in Rom, Bibl. Vat., Pal.lat. 149, höchst fraglich. – Hs. 378 bietet eine weitere Kopie Burcklechners; s. dazu *Acta Cusana* Nr. 903. Hs. 650 enthält Stücke zum Brixner Streit. Im Deckel von Hs. 656 ist mit Sicherheit nicht *Creppe* (so BAYERER, *Handschriftenkataloge* 36), sondern *Cusa* zu lesen, und in der Tat handelt es sich um NvK; das Stück gehört in den Zusammenhang von *Acta Cusana* I/1 (Hamburg 1976) Nr. 43f., Nr. 55, Nr. 75f. und Nr. 195. – In Hs. 695 eine Abschrift von *De visione dei*, die aber schon E. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal Nicolas de Cues* (Paris 1920) 473, genannt hat.

Die Papier-Handschrift 796 – ich übernehme weitgehend Bayerers kodikologische Angaben –, aus dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts stammend und, 330 Blatt stark, 31 x 21 cm messend, enthält 1) den *Tractatus de occultatione vitiorum sub specie virtutum* des Heinrich von Friemar (Fol. 1<sup>r</sup>-10<sup>v</sup>),<sup>3</sup> 2) die *Summa de vitiis* des Guillelmus Peraldus (Fol. 11<sup>r</sup>-289<sup>v</sup>)<sup>4</sup> und 3) das *Confessionale* des Johann von Freiburg (Fol. 295<sup>r</sup>-316<sup>v</sup>).<sup>5</sup> Ohne sachlichen Bezug zu diesen Texten endet die Handschrift Fol. 319<sup>r</sup>-330<sup>v</sup> mit einer von ein und derselben Hand beschriebenen Lage, deren erste Blätter rückseitig von Fol. 319<sup>v</sup> bis 323<sup>v</sup> ein Schreiber des 15. Jahrhunderts am unteren Rand von 1 bis 5 durchgezählt hat. Über die Seiten Fol. 319<sup>r</sup>-328<sup>r</sup> langt in flüssiger und sauberer Schrift der *Dialogus* des Cusanus. Im unteren freien Seitenrest Fol. 328<sup>r</sup> weist eine Bemerkung: *Sequuntur Responiones domini cardinalis Arelatensis* (so auch bei Adrian, Catalogus 239) auf den sich anschließenden Text vor, der von Fol. 328<sup>v</sup> bis 330<sup>v</sup> reicht und die gesamte Handschrift beschließt.

Es handelt sich bei dem letztgenannten Stück um einen Schriftsatz des von Anfang an einflußreichen Basler Konzilsvaters Louis Aleman, Erzbischof von Arles, der das Basiliense seit 1438 als Präsident maßgeblich bestimmt hat. Es weckt schon deshalb Interesse, weil eigene Abhandlungen des Arelatensis, die sich auf das Konzil beziehen, bisher nicht vorliegen, sein Konzilsverständnis und seine Konzilspolitik abgesehen von brieflichen Äußerungen im wesentlichen in der Überlieferung durch andere Berichtstatter bekannt sind<sup>6</sup> und seine literarische Hinterlassenschaft überhaupt recht schmal zu sein scheint.<sup>7</sup>

Der *Dialogus* des Cusanus entstand im Zusammenhang mit dem Mainzer Kongreß im Februar/April 1441, der sich vor allem mit der Beilegung des zwischen Papst Eugen IV. und dem Basler Konzil ausgebrochenen Schismas beschäftigte. NvK spielte hierbei

<sup>3</sup> A. ZUMKELLER, *Manuskripte von Werken der Autoren des Augustiner-Eremitenordens in mitteleuropäischen Bibliotheken* (Cassiciacum 20) (Würzburg 1966) 139 Nr. 316; M. W. BLOOMFIELD, B.-G. GUYOT, D. R. HOWARD, T. B. KABEALO, *Incipits of Latin Works on the Virtues and Vices, 1100-1500 A.D.* (Cambridge [Mass.] 1979) 180 Nr. 1982.

<sup>4</sup> TH. KAEPEL O.P., *Scriptores Ordinis Praedicatorum Medii Aevi II* (Rom 1975) 136 Nr. 1622; BLOOMFIELD, *Incipits* 150 Nr. 1628.

<sup>5</sup> KAEPEL, *Scriptores II* 434 Nr. 2346; BLOOMFIELD, *Incipits* 498 Nr. 5755.

<sup>6</sup> Noch immer maßgebend, wenngleich gerade für Alemans Wirken auf dem Basler Konzil ergänzungsbedürftig: G. PÉROUSE, *Le cardinal Louis Aleman, président du concile de Bâle, et la fin du Grand Schisme* (Paris 1904). Ausführliche Behandlung wird Aleman in der vor dem Abschluß stehenden Hab.-Schrift von H. MÜLLER, *Die Franzosen und das Basler Konzil*, finden, der mir freundlicherweise Einsicht in sein Manuskript gab. Zum Basiliense insgesamt jetzt: J. HELMRATH, *Das Basler Konzil 1431-1449*. Forschungsstand und Probleme (Köln-Wien 1986).

<sup>7</sup> Vgl. etwa die Bemerkung von F. HUDRY-BICHELONNE, *A travers les manuscrits de Salem* (Bibliothèque Universitaire de Heidelberg), in: Institut de Recherche et d'Histoire des Textes. Bulletin N° 14 (1966) 7f., im Zusammenhang mit dem dort genannten *Consolatorium pro laborantibus et oneratis* des Aleman: „Cet ouvrage nouveau permettrait de découvrir l'œuvre écrite du bienheureux Louis Aleman, dont on connaît surtout jusqu'ici l'action politique prépondérante au concile de Bâle.“

eine wichtige Rolle.<sup>8</sup> Die Konzilsgesandtschaft wurde in der zweiten Verhandlungsphase von Aleman angeführt.<sup>9</sup>

Die unmittelbare kodikologische Anknüpfung der *Responsiones* an den *Dialogus* ließ vermuten, daß auch sie sich auf den Mainzer Kongreß von 1441 beziehen. Näheres Zusehen zeigte, daß es sich jedoch um nichts anderes als um die in L anonym überlieferten *Inconvenientia* handelt, die auf Fol. 182<sup>v</sup> ebendort in die von Fol. 179<sup>r</sup> unter Übersprungung von Fol. 182 bis Fol. 183<sup>r</sup> reichende Abschrift des *Dialogus* eingelegt sind.<sup>10</sup> Die zweimal gemeinsame Überlieferung beider Texte läßt natürlich an dieselbe Herkunft denken.

Die erste Fassung der hier vorgelegten Miscelle war im Manuskript bereits abgeschlossen, als mich *Jürgen Mietzke* (dem hierfür sehr gedankt sei) auf eine weitere bisher unbekannte Überlieferung des *Dialogus* in der Papier-Handschrift M.ch.f.245 (künftig: W) der Universitätsbibliothek zu Würzburg aufmerksam machte. Erneut handelt es sich um eine der spätmittelalterlichen Sammel-Handschriften, die der Forschung immer wieder Überraschungen bereiten. Wie die Gießener Universitätsbibliothek enthält im übrigen auch die Würzburger eine Reihe teils bekannter, teils noch unbekannter *Cusana*, auf die hier in derselben Weise wie oben für Gießen nur in einer knappen Fußnote hingewiesen werden kann.<sup>11</sup>

Die Handschrift M.ch.f.245 stammt aus dem Würzburger Benediktinerkloster St. Stephan. Bei ihrer Erschließung half mir, in ähnlicher Weise wie in Gießen, das mir auch in Würzburg von seinem Bearbeiter *Hans Thurn* zur Verfügung gestellte Manuskript des zur Veröffentlichung anstehenden nächsten Katalogbandes der „Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg“<sup>11a</sup>.

<sup>8</sup> Vgl. die in *Acta Cusana* Nr. 467-488 zusammengestellten Dokumente. Die Akten des Mainzer Kongresses enthält Band XV der *Deutschen Reichstagsakten* (künftig: RTA) (Gotha 1914) 2. Hälfte (525-886). Eine jüngste Darstellung bei J. W. STIEBER, *Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire* (Leiden 1978) 215-232.

<sup>9</sup> RTA XV 535. Vgl. dazu ausführlich weiter unten.

<sup>10</sup> Vgl. die Beschreibung von L in MFCG 8, 18f.

<sup>11</sup> M.ch.f.47 Fol. 231<sup>r</sup>-233<sup>v</sup> finden sich die Bulle *Salvator humani generis Pius* II. von 1460 X 14 gegen *Heimburg* und dessen Appellation *Vis consilii expertis*, M.ch.f.50 Fol. 207<sup>v</sup>-211<sup>r</sup> *De auctoritate praesidendi* (vgl. in der KALLENschen Edition CT II/1 [Heidelberg 1935] 5 Kodex H) sowie vorhergehend Fol. 178<sup>r</sup>-207<sup>r</sup> *Segovias* Präsidentschaftstraktat (P. LADNER, *Johannes von Segovias Stellung zur Präsidentsfrage des Basler Konzils*: Zs.f. Schweiz. Kirchengesch. 62 [1968] 29f.), M.ch.f.61 Fol. 114<sup>r</sup>-145<sup>v</sup> *Acta Cusana* I/2 Nr. 952 und Ablaufbestimmungen des NvK für Würzburg (H. THURN, *Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg* III/2 [Wiesbaden 1981] 135), M.ch.f.133 Fol. 208<sup>v</sup>-211<sup>r</sup> ebenso für Bamberg (THURN, *Handschriften* II/1 [Wiesbaden 1973] 124, jedoch ohne Nennung des NvK; vgl. aber auch S. FREIHERR von PÖLNITZ, *Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts*, [Würzburg 1942] 83f.), M.ch.f.238 eine im hinteren Deckel eingeklebte NvK-Urkunde aus Bamberg für einen Bamberger Kleriker Johannes, Sohn des Jacobus Laurentz (Fragment, freundl. Hinweis durch HANS THURN), M.ch.q.81 Fol. 74<sup>r</sup>-78<sup>v</sup> Materialien zum Nürnberger Mendikantenstreit mit deutscher Übersetzung des durch NvK erlassenen Synodalstatut von 1451 V 3 (s. J. KOCH, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt* [Heidelberg 1948] 122), M.ch.q.93 Fol. 105<sup>r</sup> eine Ablaufurkunde des NvK für St. Stephan zu Bamberg und Fol. 235<sup>r</sup> eine Notiz über die im Auftrag des NvK vorgenommene Visitation von Prüfening 1452, schließlich M.ch.o.34 Fol. 241<sup>v</sup>-247<sup>r</sup> Auszüge des Benediktiners *Bartholomäus von Usingen* aus Werken des NvK.

<sup>11a</sup> Der Bearbeiter sandte mir inzwischen dankenswerterweise einen Fahnenabzug der einschlägigen Seite zu. Der Band dürfte noch in diesem Jahr erscheinen. H. THURN, *Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg* II/2 (Wiesbaden 1986).

Die wohl in allen Teilen in die vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts zu datierende Handschrift, 26/26,5 x 19 cm groß, umfaßt 185 Blatt. Sie besteht aus einem größeren und einem kleineren Teil. Der größere, bis Fol. 176<sup>v</sup> reichende, enthält im wesentlichen Fol. 1<sup>r</sup>-71<sup>r</sup> die *Expositio in Cantica canticorum* des *Honorius Augustodunensis*<sup>12</sup> sowie Fol. 75<sup>r</sup>-126<sup>r</sup> die *Historia trium regum* des *Johannes von Hildesheim* samt deren deutscher Übersetzung Fol. 127<sup>r</sup>-176<sup>v</sup>.<sup>13</sup> Als Schreiber nennen sich Fol. 71<sup>r</sup> zum Jahre 1446 ein *Andreas Hoffeman* und Fol. 126<sup>r</sup> zum Jahre 1445 ein *Heinricus de Hettestde*, als Auftraggeber in beiden Fällen der Frankfurter Schöffe *Erasmus Kemerer*. Die Abschrift des *Liber de gestis et translationibus trium regum* erfolgte laut Fol. 126<sup>r</sup> von einem im Kölner Dom verwahrten Exemplar. Man geht sicher nicht fehl, wenn man das Interesse des Frankfurter Schöpfen an der in Köln verwahrten Dreikönigengeschichte mit der Dreikönigskapelle in Sachsenhausen und mit der damaligen Bemühung der Frankfurter in Verbindung bringt, wie für die St. Peterskapelle in der Neustadt ihre Erhebung zur Filialkirche der bis dahin einzigen Stadtpfarrkirche St. Bartholomäus zu erreichen.<sup>14</sup> Bekanntlich hat NvK diesen Wunsch 1452 auf seiner deutschen Legationsreise erfüllt.<sup>15</sup> Man wird daher annehmen können, daß dieser Teil der Handschrift zunächst in Frankfurt gewesen ist. Wann der zweite, vielmals kürzere, von Fol. 177<sup>r</sup> bis 185<sup>v</sup> reichende Teil mit ihm verbunden worden ist, läßt sich nicht sagen. Da Fol. 176<sup>v</sup> und Fol. 177<sup>r</sup>, also die letzte Seite des ersten und die erste Seite des zweiten Teils, Schmutzfärbung zeigen, sind beide längere Zeit Außenseiten selbständiger Handschriften gewesen. Der zweite Komplex besteht lediglich aus dem *Dialogus* Fol. 177<sup>r</sup>-184<sup>r</sup>, der auch hier, wie üblich, keine Verfasserangabe hat, sowie aus den sich Fol. 184<sup>v</sup>-185<sup>v</sup> anschließenden *Inconvenientia* des *Louis Aleman*, die jedoch – im Unterschied zu G – wie in L den Verfasser nirgendwo nennen. Ob man beide Abschriften in die Nähe des ersten Teils der Handschrift rücken kann, stehe dahin. An St. Stephan gelangte sie laut Eintrag im vorderen Innendeckel erst 1718 als Schenkung des Wetzlarer Reichskammergerichtsnotars *Johannes Christophorus Dintzenhöffer* aus Bamberg.

Sind die *Inconvenientia* mit recht sorgfältiger Hand geschrieben, so präsentiert sich der *Dialogus* hier in ziemlich flüchtiger Schrift; die Feder hätte einen frischen Schnitt nötig gehabt.

Der Textvergleich zeigt, daß beide Stücke in G von ihrer Überlieferung in W abhängig sind. Die äußerlich viel sorgfältigere (und damit zu falscher Einschätzung ihrer Qualität verführende) Abschrift im besonderen des *Dialogus* in G, aber auch der *Inconvenientia* ebendort, macht alle Fehler von W mit, läßt Textstellen aus, wo sie in W fehlen, und fällt weiteren Homoioteleuta dieser flüchtigen Handschrift zum Opfer. Viele neue Fehler erklären sich zwanglos aus mißverständlichen Schreibungen in W. Vielleicht war W die unmittelbare Vorlage für G. Beeinträchtigt wird diese Annahme allein

<sup>12</sup> PL 172, 353-496; vgl. STEGMÜLLER, *Repertorium biblicum mediæ ævi* Nr. 3573; *Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters* IV/1 (Berlin 1982) 127f.

<sup>13</sup> *Verfasserlexikon* IV/2-3 (Berlin 1982) 642-647.

<sup>14</sup> H. NATALE, *Das Verhältnis des Klerus zur Stadtgemeinde im spätmittelalterlichen Frankfurt* (Frankfurt 1957) 50ff.; W. HEITZENRÖDER, *Reichsstädte und Kirche in der Wetterau* (Frankfurt 1982) 33-36.

<sup>15</sup> Vgl. vorerst *Acta Cusana* I/2 Nr. 653, 856 und 951. Das übrige Material in *Acta Cusana* I/3.

durch den in W fehlenden Hinweis auf Aleman in G am Ende des *Dialogus*. Wenn der Name des Autors nicht einem heute verlorenen Blatt zu entnehmen war, das mit den Kopien in W ehemals verbunden war, bleibt nur die Möglichkeit, daß der Schreiber den Autornamen unabhängig davon kannte. Das bedeutete dann wohl, daß beide Abschriften noch 1441 in Mainz hergestellt worden sind.

Da nach der Edition von 1970 für eine baldige Publikation des *Dialogus* innerhalb des Bandes „Basiliensia“ = Band XV der „Opera omnia Nicolai de Cusa“ kein Bedarf besteht, ist eine Präsentation der Varianten von W und G an dieser Stelle, gleichsam als Nachtrag zur Edition in Heft VIII der MFCG, sicher angezeigt und möge sich hier folgend anschließen. Da G von W abhängig ist, brauchen die Sonderlesarten von G dabei nicht eigens berücksichtigt zu werden. Um das noch zu besprechende Verhältnis von W zu L und T besser zu erläutern, ist die jeweilige Übereinstimmung mit diesen beiden Handschriften stets mitangemerkt. Offensichtliche Textkorruptelen in W, die keinen Sinn ergeben und sich auch nicht an entsprechende Schadstellen in L und T anschließen lassen, sind dabei unberücksichtigt geblieben. Bei der Zitierung halte ich mich an die Nummern- und Zeilenfolge der Edition.

- 1.1 *Dialogus*: *Dyalogus wie L* 4 *adversari – vobis: in te adversari videntur wie L* 7 *rediistis: rediisti wie L* 8 *retulistis: retulisti wie L* 9 *dicitis: dicis wie L* *rediistis: rediisti wie L* *cessatis: cessas wie L* *enarrare: narrare wie L* 10 *numero: numerus wie L*.  
2.9 *sanctorum congregatio: congregatio sanctorum*.  
3.3 *Florentine: Florenti W*.  
4.1 *aliquando: aliquamdiu wie L* 14 *ac: et wie L*.  
5.6 *consequendam: sequendam wie L*.  
9.15 *concilii Constantiensis: Constantiensis concilii wie L*.  
10.4 *Ephesus: Ephesini wie L* 5 *etiam: certis* 10 *Ita quidem: Qui wie ähnlich L* *coincidunt: coincidit* 15 *regione: regno* 20 *ibi debet: debet ibi wie L* 21 *Sic: Hinc wie L* 22 *esse: esse wie L* *ut: ut in eo wie L* 31 *Antoninum: Anthonium wie ähnlich L* 34 *quid: quod wie L* *consilio: concilio* 35 *omnium: omni wie L* *consilio: concilio* 36 *Et: ut* *Simile: Similiter*.  
11.2 *est: esset* 3 *eius est: est eius* 14 *excludere potestatem: potestatem excludere* 19 *supremi: summi* 23 *hec: hoc wie L* 25 *quomodo: quando*.  
12.11-12 *presidendi – observata: völlig korrupt tantum potestatem presidenti eodem concilio usw. legato tantum potestatem coercivam (so auch L) observato* 13 *gratum et ratum: ratum et gratum* 14 *dominus(2) fehlt* 16 *Basiliense: Basilee wie L* 20 *approbavit: approbat wie L* 23 *sanctissimi: s. wie T* 30 *decreti: dicti wie L* *ecclesie: ecclesie accedente consilio aut consensu aliorum prelatorum wie L* 44 *Basilee residentes: qui Basilee residens (!) ungefähr wie L* 49 *ista fehlt wie L* 51 *hec: hoc wie L*.  
13.2 *per fehlt wie L* 3 *dic: hic wie L* 4 *representare: representare universalem* 10 *non ut: non* 11 *et ita: ut ita wie L* 13 *unionem: unitatem wie L* 16 *hec: hoc wie L* 20 *ita: hinc wie L* 24-25 *esse – capite: et cum capite esse wie L* 28 *in: ob wie L*.  
14.6 *ipsi: ipso* 8 *vendicantes: vendicantibus wie LT* 11 *remanserunt: remanserant wie L* 12 *Romano pontifici: Romani pontificis* 16 *oppositiones: oppositiones*

etiam prelatorum presentium in duplo maioris partis *wie L* 17 Basilee: Basilee ex numerosa multitudine inferiorum collecti *wie L* supra: supra papam prelatos principes et *wie L* 21-22 nescio - erronea *fehlt wie L*.

15.7 uniuscuiusque: unuscumque 9 etc. *fehlt wie T* Mirari: Mirari enim 16 paucorum *fehlt wie L*.

16.1 viri: viri pene omnes *wie L* 3 ea et: qua (!) (*L*: que) persteterunt: perstiterunt *wie L*.

19.9 ipsum: ipsum in edificationem *wie L* 14 enim *fehlt wie L*.

21.11 et: et de 16 archiepiscopi: orbis episcopi 17 dampnare: condempnare 25 convenerunt: conveniunt.

22.9 et hunc: Et hinc 12 convenire: conveniret.

23.10 et rationabilissime *fehlt*.

24.6 sanctissimum: s. *wie T* 7 nostrum *fehlt wie L* 9 Tarantinus: Martinus 16 archangeli: et archangeli *wie L* 17 summo pontifice: pontifice summo 18 oves: oves meas 20 secundum: secundum sanctum (!) Ancona: Anchona *wie L* 28 similia: consimilia *wie L* 32 episcopis: episcopis etc. 46 dare *fehlt (Metathesis in L)*.

25.2 nondum: nondum *wie L*.

27.8 deperiit: deperit *wie T* 9 ut (2) *fehlt* seculo: seculo etc.

28.5 fides: sedes 6 synodo: concilio 13 dei *fehlt*.

29.13 dominus: dominus noster 16 <Super>: Super.

30.6 quadringentesimo: cccc 12 apostolici: apostolice sedis *wie L* 13 ut: sicut *wie L* 17 papam posse: posse papam.

33.3 esse aliud: aliud esse *wie L* 5 solum: solam 8 ait *fehlt* 13 cum: in 14 posset: possit 17 ypocritam: ypocritum 26 meum *fehlt* 28 periclitari: periclitare *wie T* ita: ista.

35.4 cum: pro.

36.4 habes: habet 12 armonia: armonie 13 confusionem: confusione.

37.6 primus error: error primus 12 catholica ecclesia: ecclesia catholica 26 itaque: ita quod.

38.4 seductorium: seductorum 6 In: Opus est in.

39.3 maxime: maximam.

Die Lesarten machen offenkundig, daß W dem Text L viel näher steht als der von NvK mit Korrekturen versehenen Kopie T. Abhängig von L ist W gleichwohl mit Sicherheit nicht, da L viele Sonderlesarten aufweist, die in W fehlen. An diesen Stellen geht W dann in der Regel mit T überein. Andernorts steht W gegen die gemeinsamen Formen von L und T. Handelt es sich bei L und T um Abweichungen, die beide Handschriften als Repräsentanten unterschiedlicher Redaktionsstufen erscheinen lassen, so kann dieser Schluß für das Verhältnis von L zu W nur mit Vorbehalt gezogen werden, zumal beide Abschriften so flüchtig geschrieben sind. Wo W gegen L und T steht, würde man zunächst auf die Wiedergabe von Sonderlesarten in W überhaupt verzichten wollen, im besonderen auf schlechtere. Da wir aber wissen, daß NvK seine Texte, teilweise recht hastig, mehrfach durcharbeitete, könnten sie selbst in korrupter Form

noch redaktionelle Sachverhalte wiedergeben. Die *Summa dictorum* (Acta Cusana Nr. 520) hat zur Genüge verdeutlicht, wie rasch kopiert, redigiert, kollationiert und wieder kopiert wurde.

Da T in Nr. 35 Z. 6 abbricht, war die seinerzeitige Edition allein auf L angewiesen; doch konnte der Text an einigen Stellen schon damals nicht ganz befriedigen. Hier bietet W jetzt einige neue Überlegungen an. Besonders einsichtig ist die Ergänzung *Opus est* in Nr. 38 Z. 6, wengleich sie im unmittelbaren Gefolge des vorangehenden *gratum est* nicht gerade eine stilistische Meisterleistung darstellt.

Die vom übrigen Text abweichende Einführung der 2. Person Plural, die T in Nr. 1 bietet, könnte vielleicht daran denken lassen, daß es sich dabei um den Rest einer älteren Entwurfsstufe handelt, die den Tuismus noch nicht konsequent durchgeführt hat. Da NvK diese Stellen in dem von ihm revidierten Exemplar jedoch passieren ließ, scheint ihm die Sache offenbar nicht so wichtig gewesen zu sein. Die Erfahrungen mit Schriftsätzen wie der genannten *Summa dictorum* lassen allerdings vor dem Eindruck warnen, als sei der Text in T ganz und gar jünger als der von L gebotene. Er kann durchaus ältere Teile enthalten, die an L und W gleichsam vorbeigelaufen sind. Der verworrene Zustand von L mit den vielen Lücken, Einschüben und Nachträgen läßt jedoch keine Zweifel daran, daß L einen noch in Entwicklung befindlichen Text widerspiegelt. Daß W an einigen Stellen offenkundig besser als die beiden anderen Handschriften ist (vgl. Nr. 13 Z. 4, 19 Z. 9, 29 Z. 16), wirft nicht zuletzt wieder ein bezeichnendes Licht auf die Qualität einer von NvK eigenhändig korrigierten Handschrift wie T, zeigt darüber hinaus aber grundsätzlich an, in welches Dickicht jede Konstitution solcher Texte hineingerät.

Interessanterweise stimmt die Abschrift der (von der konziliaren Gegenseite stammenden) *Inconvenientia* in W (und deshalb auch in G) mit L genauer überein, als es beim *Dialogus* der Fall ist. Einige Fehler und Textausfälle könnten sich gar mit entsprechenden Unklarheiten in L erklären lassen, so daß W eine (indirekte?) Kopie von L wäre. Auf jeden Fall dürfte es sich bei der Vorlage für die Kopien der *Inconvenientia* um keinen Text gehandelt haben, der sich noch in der Redaktionsphase befand, sondern wohl um eine Abschrift, die das Büro Alemans zur Kopierung ausgegeben hatte. In diesem Zusammenhang seien noch ein paar Worte über die *Inconvenientia* gestattet, die ich schon damals kurz vorgestellt habe.<sup>16</sup>

Die Dinge hatten sich für die Päpstlichen recht günstig entwickelt, da die Fürsten eine Erklärung vorbereiteten, die – so nach der Interpretation Alemans – jene Eide lösen sollte, welche sie einst dem Konzil geleistet hatten. Gegen weitreichende Zugeständnisse Eugens IV., die dann in den sog. *Avisamenta Moguntina* schriftlich formuliert wurden,<sup>17</sup> wäre demgemäß die 1438 beschlossene Neutralität der deutschen Nation aufgehoben und Eugen IV. gegen den Konzilspapst Felix V. als legitimer, „wahrer“ Pontifex anerkannt worden. Die Initiative dürfte von Erzbischof Dietrich von Mainz

<sup>16</sup> MFCG 8, 36-39.

<sup>17</sup> RTA XV 623-630 Nr. 339. Dazu STIEBER, *Pope 221-223*, und I. MILLER, *Jakob von Sierck 1398/99-1456* (Mainz 1983) 122f.

ausgegangen sein.<sup>18</sup> Aus Segovias Konzilschronik wissen wir, daß er am 4. Januar 1441 einem Kurfürsten, wohl Erzbischof Jakob von Trier, den Vorschlag gemacht hat, auf der kommenden Tagfahrt Eugen IV. Obödienz zu leisten, da alle anderen Nationen und Fürsten ihm schon gehorchten. Ähnlich habe Dietrich an die anderen Kurfürsten geschrieben und eben dies offenbar auch Aleman, sodann Felix V. und den übrigen Konzilsvätern nach Basel zugehen lassen. Segovia erfuhr davon, als er am 28. Januar 1441 an der Spitze der Konzilsgesandtschaft, aus Nürnberg kommend, Mainz erreichte, und veranlaßte den Konzilspräsidenten unverzüglich, wegen des Ernstes der Lage persönlich in Mainz zu erscheinen.<sup>19</sup> Aleman traf dort am 5. März ein.<sup>20</sup> Daß er seine *Responsiones* gegen die beabsichtigte Deklaration der deutschen Fürsten, an die er sich darin wendet, schon unmittelbar nach Erhalt der Nachricht aus Mainz im Januar 1441 abgesandt hätte, erscheint zweifelhaft. Er wird sich Anfang März in Mainz wohl zunächst an Ort und Stelle informiert und den Rat seiner dort schon eingetroffenen Kollegen eingeholt haben. Er hätte die *Responsiones* dann in den ersten Tagen nach dem 5. März abgefaßt. Da sie nicht nach der Veröffentlichung der *Avisamenta Moguntina* entstanden sein können, erweise sich meine seinerzeitige Warnung vor deren zu frühem Ansatz somit noch einmal als sachgemäß.

In Kenntnis ihres Verfassers seien die *Responsiones 'Inconvenientia'* über die schon damals gebotenen Exzerpte hinaus in ihren Grundzügen noch einmal kurz skizziert. Zwei Hauptargumente bestimmen den Gedankengang:

1) Wenn die Fürsten Eugen IV. gehorchen, bekennen sie (indirekt), daß sie in den letzten Jahren Schismatiker waren, sie somit den von Eugen IV. gegen die Anhänger des Basiliense verkündeten kirchlichen Strafen verfallen, aller Pfründen verlustig und bei ihrer deshalb notwendigen Rehabilitierung ganz der Willkür des Papstes ausgeliefert sind; auf Grund der zu erwartenden Neuprovindierungen hätten sie dann alle noch einmal Annaten zu zahlen. 2) Die Konzilsautorität würde für alle Zukunft begraben werden (*erit nisi sepelire auctoritatem conciliorum; et quis in futurum ausus erit dicere contra vel le pape, eciam si totam fidem pervertere vellet?*). Der Papst werde hinfort nach Gutdünken alle Kurfürsten und Fürsten absetzen können.

<sup>18</sup> RTA XV 535; STIEBER, *Pope* 219-221, der Erzbischof Jakob von Trier die Initiative zuschreibt. Doch nennt Segovia ausdrücklich den Mainzer Erzbischof (RTA XV 854 Z. 12-20): *Innotuitque concilii oratoribus per litteras Maguntini datas feria quarta post circumcisionem uni ex electoribus imperii destinatas intendere ipsum, ut in hac dieta obediencia redderetur olim Eugenio. Avisabat namque nationem Germanie non esse debere impedimento, cum alie naciones omnes et principes illi obedirent. Proutque perceptum est, similes aliis destinaverat litteras electoribus. Quocirca hiis aliisque multis insinuantibus perspicue apparuit Maguntini parte tam litteris quam nunciis data fuisse verba cardinali Arelatensi primo, pape consequenter et abinde patribus de opere eius, quod esset ad obedienciam concilio et Felici pape procurandum, non exigue presumentibus. Dementsprechend gegen Stieber und mit weiteren guten Gründen MILLER, *Jakob von Sierck* 121-123, der in Dietrichs einflußreichem Rat Johann von Lieser einen der eigentlichen Initiatoren sieht. Das würde nicht schlecht in die politische Grundlinie Lysuras passen, die ihm über die persönliche Freundschaft zu NvK hinaus wohl auch die unauflöbliche Verbindung mit diesem in dem hinlänglich bekannten Spottvers eingebracht hat; vgl. zuletzt H. BOOCKMANN, *Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte*: *Hist.Zs.* 233 (1981) 313. Zu den Mainzer Verhandlungen jetzt noch I. MILLER, *Der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck und seine Reichspolitik*: *Rhein.Vierteljahrsblätter* 48 (1984) 92f.*

<sup>19</sup> Nach Segovia wie in Anm. 18; dazu RTA XV 535 mit den dort genannten Belegen und STIEBER, *Pope* 224f.

<sup>20</sup> RTA XV 550.

Im übrigen betont Aleman, daß fast alle Universitäten im Reich sich für die „Wahrheit“ (Legitimität) des Konzils und Felix' V. ausgesprochen haben: *ad quas universitates spectat potissime videre et intelligere de hiis, que concernunt fidei honorem et ecclesie.*<sup>21</sup> Das Schisma würde nur fort dauern und in die einzelnen Kirchen hineinwachsen (*in multiplicacione episcoporum, abbatum, prelatorum etc. et quorumcumque beneficiatorum*), da die Basler Dekrete vom größten Teil der Christenheit angenommen worden seien und infolgedessen bei Vakanz das Wahlrecht zum Zuge komme, während Eugen IV. *more suo tamquam de reservatis* providieren werde. Auch mit der Reform, die nur das Allgemeine Konzil vornehmen könne, sei es zu Ende. Schließlich weist Aleman darauf hin, daß sich Eugen IV. selbst dazu bekannt habe, daß der Papst das Konzil nicht auflösen dürfe und daß er dessen Dekrete annehme. Auch die Griechenunion würde aus der Anerkennung der Konzilssentenz Vorteil ziehen.

Diese Argumente mußten nach Lage der Dinge weithin ins Leere gehen, da die Fürsten all das wohl schon selbst hinreichend bedacht haben dürften. Und in der Tat formulieren die *Avisamenta Moguntina* denn auch die notwendigen Sicherungen gegen päpstliche Eingriffe in die deutschen Kirchen als unerläßliche Bedingungen für die Anerkennung Eugens IV., ja, legen das Papsttum für alle Zukunft auf diese Verzichtpunkte fest. Die Fürsten waren also gerade im Begriffe, den Übertritt zu ihren Gunsten zu nutzen, nicht wie Aleman unterstellt, zu ihrem Schaden werden zu lassen. Wenn dann doch nichts daraus wurde, so geht das zunächst auf die Interessengegensätze zwischen dem König und den Fürsten und unter diesen zurück, ehe Eugen IV. zu einer entscheidenden Stellungnahme gezwungen wurde.<sup>22</sup>

Man ist nach der Lektüre Alemans einesteils etwas enttäuscht über den mangelnden politischen Sensus des allgemein recht hoch gewerteten Lenkers der Konzils geschicke, wenn er offenbar nicht sieht, daß sich die deutschen Fürsten die Anerkennung Eugens IV. so reich wie möglich honorieren und die deutschen Kirchen für alle Zukunft gegen kuriale Eingriffe absichern lassen wollen. Oder war ihm klar, daß sich gerade im Reich jene politische Willenseinheit nicht herstellen ließ, die in Frankreich mit der *Pragmati-*

---

<sup>21</sup> Daß den Universitätstheologen (und nicht nur den Bischöfen) die Entscheidung über die rechte Lehre zustand, war gängige Ansicht der damaligen Basler. Vgl. etwa RTA XIV 410 Z. 25-34 Johann von Ragusa über die: *studiorum universitates, in quibus sunt quamplurimi peritissimi et studiosissimi viri doctores et magistri in theologia, quorum proprium officium ex professione ipsorum et ex studiis est de fide iudicare. Nam theologia divina sciencia interpretatur et est et tota circa ea, que fidei sunt, versatur et consistit... Sed neque indignantur nobis domini nostri episcopi, si dicimus, quod ad theologos pertinet de fide iudicare, quia tunc solum ad solos episcopos iudicium spectabat fidei, quando ipsi soli erant huius divine sciencie magistri et doctores; sed super crescentibus spinis humanarum legum et suffocantibus divine legis triticum, quibus episcopi moderni temporis indudent, oportet, quod etiam ad alios quam ad episcopos solos pertineat huiusmodi iudicium, videlicet ad doctos et magistros in sciencia fidei.* Vgl. auch J. PAQUET, *Aspects de l'université médiévale: The Universities in the Late Middle Ages* (Löwen 1978) 21f. Über das Verhältnis des Basiliense zu den Universitäten vgl. im übrigen A. BLACK, *The Universities and the Council of Basle: Collegium and Concilium*, ebendort 511-523; DERS.: *The Universities and the Council of Basle: Ecclesiology and Tactics: Ann. Hist. Conc. 6* (1974) 341-351; DERS.: *Council and Commune. The conciliar movement and the fifteenth-century heritage* (London 1979) 110-112; STIEBER, *Pope 72-92*. Zum Lehramt der Theologen: E. MEUTHEN, *Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte* (Opladen 1985) 22f.

<sup>22</sup> MILLER, *Jakob von Sierck* 128f.; MILLER, *Trierer Erzbischof* 92-94.

que Sanction von Bourges 1438 eine bessere Ausgangsposition zum Schutz ortskirchlicher Rechte gegenüber kurialen Eingriffen schuf? Er hätte den deutschen Fürsten dann beibringen müssen, daß sie zu einem gleichen unfähig seien. Ohnehin ging er davon aus, daß die Anerkennung Eugens IV. zum Schisma in der deutschen Kirche führen würde, daß es also zu keiner einheitlichen Entscheidung käme. Ohne Begründung bleibt indessen, warum es, wie er unterstellt, bei weiterer Konzilstreue anders sein sollte. Die Gegenseite argumentierte hingegen gerade im Hinblick auf das Schisma gesamt-, nicht ortskirchlich. So der Erzbischof von Mainz: In Anbetracht der allgemeinen Zustimmung, die Eugen IV. bei Nationen und Fürsten finde, steuere man in Deutschland auf eine schismatische Isolierung zu, wenn man Eugen nicht anerkenne.<sup>23</sup> Ebenso auch die Gesandten Eugens IV. 1441 in Mainz und in den folgenden Jahren unter maßgeblicher Formulierung durch Cusanus: Die Deutschen geraten innerhalb der gesamten Kirche ins schismatische Abseits. Ob diese Warnung schon dem politischen Befund zu Beginn des Jahres 1441 entsprach – noch war z. B. nicht über Neapel entschieden<sup>24</sup> –, stehe dahin. Für die deutsche Kirche sind hier jedenfalls zwei unterschiedliche Schismagefahren aufgezeigt, die man auch im Vorblick auf das 16. Jahrhundert zu beachten hat: das innerdeutsche Schisma und die Abspaltung der gesamten deutschen Kirche.

Aleman hat natürlich – in Übereinstimmung mit der Konzilspraxis, trotz der zweimaligen Ablehnung eines *Decretum irritans* durch das Konzil<sup>25</sup> – den Papst schon längst nicht nur *in fide*, sondern auch ämterrechtlich der Konzilskontrolle unterworfen, wengleich er es negativ formuliert: *nec (Hs.: ut) aliquis illi (pape) diceret: Cur ita facis?*. Eben dieses Bedenken erhebt auch der *Discipulus* im *Dialogus* des Cusanus: *cui nec synodus dicere possit: Cur ita facis? – rogo, quid ad hoc dicendum?*<sup>26</sup> Die nachfolgenden Abschnitte des *Dialogus* beschäftigen sich dann ausführlich mit dem Verhalten der Kirche zu einem schlechten Papst. Überhaupt kommt im *Dialogus* wie in den *Inconvenientia* mancherlei thematisch Übereinstimmendes zu Wort.

Von hier aus die *Responsionen* Alemans und den *Dialogus* des Cusanus schon in einen sich so oder so aufeinander beziehenden Zusammenhang zu bringen, erscheint indes zu gewagt. Nur soviel kann gesagt werden, daß der *Dialogus* weiter verbreitet war, als wir bisher angenommen haben. Die Bezeichnung der konziliaristischen Gegner als „Amedisten“, die offensichtlich (im Umkreis des Cusanus?) in eben jener Zeit aufkam,<sup>27</sup> scheint damals schnell gemeingängig geworden zu sein; findet sich doch in G am unteren Rand Fol. 329<sup>v</sup> kopfstehend der gleichzeitige Vermerk: *Amedistarum*, der die *Responsionen* der Gegenseite zuweist und damit als Provenienz der ganzen Hand-

<sup>23</sup> S.o. Anm. 18.

<sup>24</sup> Eine „versteckte“, aber ganz vorzügliche Darstellung der Auseinandersetzung um Neapel im Viereck Kurie-Konzil-Anjou-Aragón findet sich bei M. Fois, *Il pensiero cristiano di Lorenzo Valla nel quadro storico-culturale del suo ambiente* (Analecta Gregoriana 174) (Rom 1969) 300-324.

<sup>25</sup> W. KRÄMER, *Konsens und Rezeption*. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus (Münster 1980) 24-62.

<sup>26</sup> MFCG 8, 108 Nr. 30, Z. 20.

<sup>27</sup> *Acta Cusana* 1/2 Nr. 469 Anm. 4.

schrift sicher keinen Konzilsanhänger unterstellen läßt. Auch in W folgt Fol. 185<sup>r</sup> wenig Erfreuliches über Amadeus: *Amedeus dux de Subaudia seu Soffhoia Felix Basiliensis concilii papa: F falsus, e heremita, l luscus, i immundus Ihesu, x Christi. Aliter: l lubricum, fex f, e ecclesie, i Iesu Christi. Fex ecclesie lubricum Ihesu Cristi.* Somit sind wohl alle 4 *Dialogus*-Handschriften ebenfalls der von NvK vertretenen eugenianischen Seite zuzuweisen. Insgesamt lassen sie erneut vermuten, daß die heutige Überlieferung nur einen bescheidenen Rest des damals aufgetürmten Aktenberges darstellt; doch tapen wir hier wohl immer noch in einem ziemlichen Dunkel.